

## MERKBLATT

### Artenschutz bei Gebäudesanierung oder Gebäudeabbruch

#### In der Vorbereitung

Vor Beginn der Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist zunächst von den Vorhabensträgern eigenverantwortlich sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden. Dabei bezieht sich der Schutz nicht nur auf die Tiere selbst, sondern auch auf sämtliche Entwicklungsformen (z.B. Eier, Larven) sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwalbennester, Vogelkästen).

Es ist nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten, die Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeit zu stören oder die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Gebäudebewohnende Vogelarten sind z.B.

- *Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule, Dohle, Turmfalke.*

Gebäudebewohnende Fledermausarten sind z.B.

- *Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus.*

Eine gebäudebewohnende geschützte Insektenart ist z.B.

- Hornisse.

#### Tiere entdeckt! Was tun?

Sollten Anzeichen auf geschützte Tiere oder ihre Nist- und Ruhestätten entdeckt werden, ist

- die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. rechtzeitig zu benachrichtigen:

*Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt*  
*0961/81-3108 (oder Vermittlung: 0961/81-0)*  
[umwelt@weiden.de](mailto:umwelt@weiden.de)

- Nach einer ersten Abschätzung kann eine fachgerechte Prüfung und Darlegung der Besiedlung erforderlich werden.
- Weiterhin können bestimmte Abbruchzeiten unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten von Vögeln und Hornissen oder Quartierbelegung von Fledermäusen angeordnet werden.
- In besonderen Fällen kann auch eine Umsiedlung (Hornissen) oder eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich sein.
- Bei Gebäudeabbruch besteht ggf. die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren.

#### Gesetzliche Grundlagen

- § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbote),
- § 7 Abs. 2 BNatSchG Definition besonders und streng geschützte Tierarten,
- Europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie; FFH-Richtlinie).